

TARIFBLATT
069-Tarif III

- gültig ab 1. Oktober 2024 -

1. **PREISE** (Stand Oktober 2024)

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich 37,99 € netto bzw. **45,21 € brutto**

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,06422 € netto bzw. **0,07642 € brutto**

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis 100 kW	16,33 € netto	bzw.	19,43 € brutto
- über 100 kW bis 300 kW	42,92 € netto	bzw.	51,07 € brutto
- mehr als 300 kW	61,92 € netto	bzw.	73,68 € brutto

d) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m³ 1,53 € netto bzw. **1,82 € brutto**

e) CO₂-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO₂-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

2. **PREISÄNDERUNG**

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,2 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,8 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,15 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,15 * \frac{IG_0}{IG_0} + 0,1 * \frac{H_{04}}{H_{040}} + 0,3 * \frac{EEX_{gas}}{EEX_{gas,0}} + 0,3 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die unter 1 c) genannte Abrechnungs- und Messgebühr ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP_0 = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)

AP = neuer Arbeitspreis

AP_0 = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)

GWE_{01} = neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01})

Basiswert = 23,29 € bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

H_{04} = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online,

unter der lfd. Nr. 49, Code 61231-0002, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung

H_{040} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung (siehe H_{04}), Basiswert = 112 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

EEX_{Gas} = Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX THE Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony (eex.com)

$EEX_{Gas,0}$ = siehe EEX_{Gas} , Basiswert = 36,50 €/MWh, Mittelwert 2. Quartal 2024

LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77

LH_{030} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 175,0 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

CO_2 – Preis = Neuer CO_2 -Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2 -Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeverstärkers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren IG_0 , GWE_{01} , LH_{03} und H_{04} :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung des Faktors EEX_{Gas} :

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

4. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.